

Jahresbericht 2016 an den Senat der DFG und die Öffentlichkeit

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Das Gremium und die Geschäftsstelle | 3 |
| Arbeitsweise des <i>Ombudsman für die Wissenschaft</i> | 4 |
| Absolute Vertraulichkeit als Grundprinzip in Ombudsverfahren | 5 |
| Der Grundsatz der Fairness | 6 |
| Übersicht über die Anfragen und Verfahren 2016 | 7 |
| Anzahl der Anfragen | 7 |
| Vergleich der Fachbereiche | 9 |
| Überblick über die thematischen Schwerpunkte der Anfragen | 10 |
| Schwerpunktt Themen im Jahr 2016 | 13 |
| Festlegung von Autorschaften und Autorschaftsreihenfolgen | 13 |
| Kooperationen und Gewährung von Datenzugang | 17 |
| Beobachtungen und Perspektiven des Ombudsman | 19 |
| Zum Umgang mit anonymen <i>Whistleblowern</i> | 19 |
| Zuständigkeiten des <i>Ombudsman für die Wissenschaft</i> | 20 |
| Kooperation des Ombudsman mit Fachjournalen und Verlagen | 22 |
| Ausbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis und Vernetzung mit lokalen Ombudspersonen | 22 |
| Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | 23 |
| Förderung wissenschaftlicher Integrität auf nationaler und internationaler Ebene | 24 |
| Ausblick auf 2017 | 25 |
| Weitere Informationen und Kontakt | 26 |

Das Gremium und die Geschäftsstelle

Im Jahr 2016 wurde das Gremium des *Ombudsman für die Wissenschaft* durch die Professoren **Joachim Heberle** (Experimentelle Molekulare Biophysik, Fachbereich Physik der FU Berlin), **Brigitte M. Jockusch** (Abteilung Zellbiologie, Zoologisches Institut der TU Braunschweig) **Wolfgang Löwer** (Institut für Öffentliches Recht, Abt. Wissenschaftsrecht der Universität Bonn, bis Mai 2016) und

Stephan Rixen (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht der Universität Bayreuth)

gebildet. Prof. Dr. Wolfgang Löwer beendete Ende Mai 2016 seine Tätigkeit als zehnjähriges Mitglied und langjähriger Sprecher des Gremiums. Das Amt des Sprechers des *Ombudsman für die Wissenschaft* übernahm Prof. Dr. Stephan Rixen.

Die Geschäftsstelle des Ombudsman befand sich bis Mai 2016 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Wissenschaftsrecht). Seit Juni 2016 ist die Geschäftsstelle in Berlin im Haus der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften lokalisiert. Bis Oktober 2016 wurde die Geschäftsstelle von Finja Meyer (Politikwissenschaftlerin, M.A.) geleitet. Im November 2016 übernahm Dr. Hjördis Czesnick (Biologin, Dr. rer. nat.) die Leitung der Geschäftsstelle. In Berlin wird die Geschäftsstelle durch die neue Mitarbeiterin Saskia Welde (Philosophin, M.A.) unterstützt. Weiterhin bekam die Geschäftsstelle zwischenzeitlich Unterstützung von Dr. Kerstin Wagner (Biochemikerin, Dr. rer. nat.) und Kim Trinh Quang (Politik- und Europawissenschaftlerin, M.A.).

Arbeitsweise des *Ombudsman für die Wissenschaft*

Das ehrenamtlich tätige Gremium *Ombudsman für die Wissenschaft* berät Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis (GWP). Das Gremium wird vom Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzt, agiert in der Folge jedoch unabhängig von der DFG. Das heißt, die DFG wird nicht über die an das Ombudsgremium gerichteten Anfragen informiert.

Der *Ombudsman für die Wissenschaft* wird in Konfliktfällen, welchen eine mutmaßliche Verletzung der GWP zugrunde liegt, beratend, vermittelnd und schlichtend tätig. Auch lokale Ombudspersonen können sich bei Fragen zur GWP oder bei Fragen zu möglichen Vorgehensweisen in Ombudsverfahren an das Ombudsgremium wenden.

Entscheidungen und Einschätzungen entwickelt das Gremium des Ombudsman als Kollegialorgan stets gemeinsam auf Grundlage der DFG-Denkschrift zur „Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“¹ (in der aktualisierten Fassung von 2013).

Der *Ombudsman für die Wissenschaft* ist überregional tätig und als Ergänzung zu den lokalen Ombudspersonen der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verstehen. Es steht Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern² frei, sich alternativ an das Ombudsgremium *oder* an eine lokale Ombudsperson zu wenden. Es ist wichtig zu betonen, dass der *Ombudsman für die Wissenschaft* keine Revisionsinstanz für lokale Ombudsverfahren ist.

Damit das Ombudsgremium einen konfliktären Vorgang bezüglich der Einhaltung der Regeln der GWP gemeinsam bewerten und einschätzen kann, ist eine schriftliche Darlegung der

¹ Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“/ Memorandum „*Safeguarding Good Scientific Practice*“, http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

² Wenn wir in der Folge von „Hinweisgebern“ sprechen, meinen wir „Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber“.

Sachlage unabdingbar. Anfragen sollten daher bestenfalls schriftlich mit dem Anfrageformular³, das auf der Website des Ombudsman (auch in englischer Sprache) heruntergeladen werden kann, an die Geschäftsstelle gesendet werden. Die Sachlage sollte dabei hinreichend beschrieben und – sofern möglich – gemeinsam mit entsprechenden Belegen eingereicht werden. Telefonische Anfragen werden durch die Geschäftsstelle als Beratungsgespräche beantwortet.

Absolute Vertraulichkeit als Grundprinzip in Ombudsverfahren

Die Beratungen und Ombudsverfahren des *Ombudsman für die Wissenschaft* laufen (wie auch bei lokalen Ombudspersonen) grundsätzlich strikt vertraulich ab. Damit sich die beteiligten Parteien im Rahmen eines Ombudsverfahrens frei äußern können ohne einen ungerechtfertigten Reputationsverlust befürchten zu müssen, verpflichten sich die Hinweisgeber sowie alle weiteren in ein Ombudsverfahren involvierten Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit. Verfahrensinhalte werden ohne das Einverständnis aller am Verfahren beteiligten Parteien nicht gegenüber Dritten geäußert.

Da das Vertrauen der involvierten Personen in den Ombudsman von höchster Wichtigkeit für ein Ombudsverfahren ist, leitet der *Ombudsman für die Wissenschaft* die ihm eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich *nicht* an die entsprechende(n) Gegenseite(n) weiter. Auf diese Weise können die involvierten Personen darauf vertrauen, dass sie sich zunächst nur dem Ombudsgremium gegenüber äußern. Die Aufgabe des *Ombudsman für die Wissenschaft*, zu beraten, zu vermitteln und zu schlichten, setzt voraus, dass die eingereichten Stellungnahmen lösungsorientiert auf das Wesentliche verdichtet werden, damit die Beteiligten über die Kernpunkte der Angelegenheit ins Gespräch kommen können. Die involvierten Personen können daher darauf vertrauen, dass das Ombudsgremium den beteiligten Parteien alle relevanten Informationen und Aussagen, welche der Konfliktlösung und Schlichtung dienen, transparent mitteilt.

³ www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/formular-zur-anfrage-an-den-ombudsman-fuer-die-wissenschaft/

Wenn eine Angelegenheit bereits gerichtsanhängig ist bzw. droht gerichtsanhängig zu werden, da in ein Ombudsverfahren involvierte Personen Anwälte zur Unterstützung ihrer Position heranziehen, kann das Ombudsgremium nicht weiter beratend oder vermittelnd tätig werden. Es ist in diesem Fall absehbar, dass die Vertraulichkeit, welche auch über den Abschluss eines Ombudsverfahrens hinaus gilt, nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

Wenn das Ombudsgremium anhand von eingereichten Hinweisen Anhaltspunkte auf ein schweres und nicht korrigierbares wissenschaftliches Fehlverhalten (wie Datenfälschung, Datenmanipulation oder Betrug) feststellt, wird die Angelegenheit umgehend an die zuständige lokale Fehlverhaltenskommission oder, bei einem Drittmittelbezug, an die DFG-Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens weitergeleitet⁴. Fälscher und Betrüger können sich nicht auf die Klausel der Vertraulichkeit berufen.

Der Grundsatz der Fairness

Das Ombudsgremium sichtet alle im Verlauf eines Verfahrens eingereichten Belege und Schilderungen, bewertet die dargelegten Argumentationen und schätzt die Sachlage bezüglich der Einhaltung der Regeln der GWP ein.

Sobald der Ombudsman bezüglich eines dargelegten Konflikts einen Bezug zur GWP feststellen kann, kann in Absprache mit dem Hinweisgeber ein Ombudsverfahren eröffnet werden. Ziel eines Ombudsverfahrens ist es, basierend auf den Regeln der GWP eine einvernehmliche und gütliche Lösung zur Beilegung des geschilderten Konfliktes zu entwickeln.

Das Grundprinzip der Fairness gebietet es, dass der beschuldigten Gegenseite das Recht zur Stellungnahme eingeräumt wird, bevor das Gremium eine Sachlage abschließend einschätzt. Weitere Personen können jedoch nur über die Anfrage informiert oder um eine Stellungnahme gebeten werden, wenn der Hinweisgeber ausdrücklich sein Einverständnis zu diesem

⁴ siehe Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG:

http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/verfahrensleitfaden_gwp.pdf

Vorgehen gibt. Im vergangenen Jahr stellte das Ombudsgremium fest, dass erneut häufig ausschließlich eine Beratung *ohne* die Eröffnung eines Verfahrens gewünscht wurde. Der Grund hierfür ist die häufig geäußerte Sorge, dass das Einbeziehen Dritter negative Konsequenzen und ungerechtfertigte Sanktionen für den Hinweisgeber nach sich ziehen könnte. In etlichen Fällen wurde ausdrücklich darum gebeten, kein Verfahren zu eröffnen, sondern nur den beschriebenen Sachverhalt hinsichtlich der Einhaltung der GWP zu bewerten. Dies kann nur unter Vorbehalt geschehen, da die betroffene Gegenseite ihre Sicht auf das vorangegangene Geschehen nicht darlegen konnte.

Übersicht über die Anfragen und Verfahren 2016

Im Jahr 2016 haben fünf gemeinsame Gremiensitzungen des *Ombudsman für die Wissenschaft* stattgefunden. In einem Ombudsverfahren wurden die betroffenen Parteien zu einem Gespräch eingeladen, das im Rahmen einer Gremiumssitzung stattfand.

Anzahl der Anfragen

Im Jahr 2016 hat sich das Gremium des *Ombudsman für die Wissenschaft* mit 87 Anfragen befasst; das sind fast 30 Anfragen mehr als im Vorjahr. Zusätzlich fanden zahlreiche telefonische Beratungen statt (**Abb. 1**).

In 15 Fällen wurde ein Ombudsverfahren eröffnet. Das heißt, eine umfangreiche Sachaufklärung wurde betrieben und es wurden Stellungnahmen von weiteren am Konflikt beteiligten Personen oder von Personen mit entsprechender Sachexpertise eingeholt. Das Ombudsgremium betreibt in diesen Fällen eine lösungsorientierte Konfliktmoderation, ordnet den Sachverhalt also gemäß den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ein und erarbeitet gemeinsam mit den beteiligten Parteien Lösungsvorschläge zur gütlichen Beilegung des Konflikts.

Anzahl der Anfragen 1999 - 2016

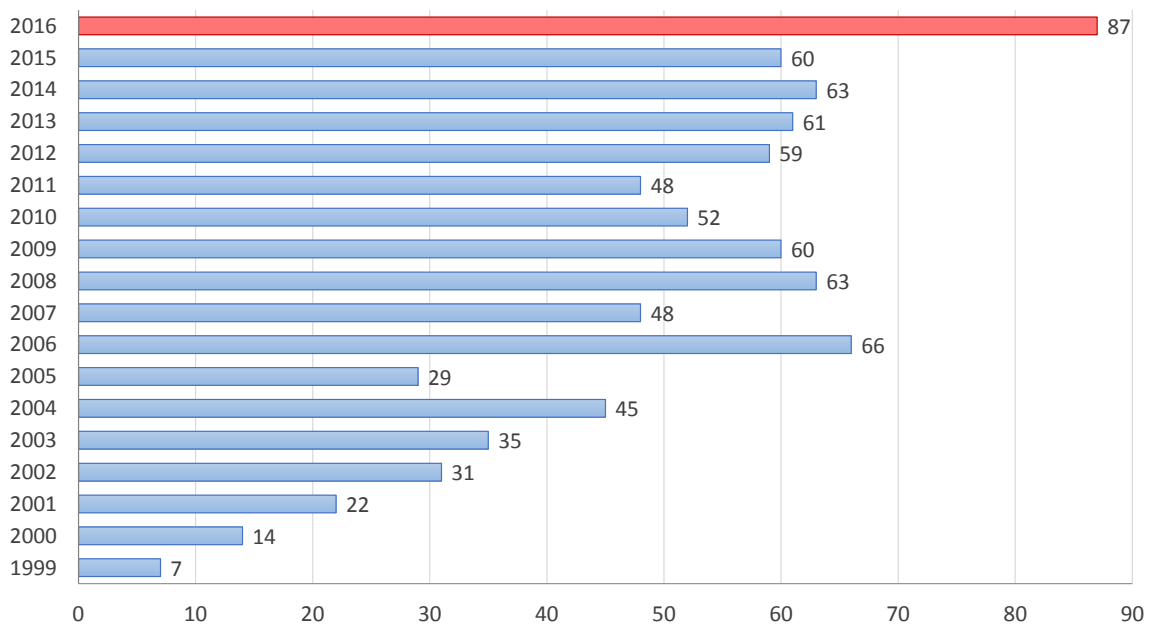


Abb. 1 Überblick über die Anzahl der in den Jahren 1999 bis 2016 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichteten Anfragen.

Insgesamt 59 Anfragen konnten im Jahr 2016 bereits abschließend bearbeitet werden. Weiterhin wurden 2016 fünf Ombudsangelegenheiten aus dem Jahr 2014 bearbeitet, von denen vier abgeschlossen werden konnten. Von 18 aus dem Jahr 2015 übernommenen Fällen konnten 16 abgeschlossen werden.

In einigen Fällen wurde kein Verfahren eröffnet, da die Anfrage bereits in einer telefonischen Beratung durch die Geschäftsstelle beantwortet werden konnte. Telefonische Beratungen erweisen sich oft als hilfreich und ausreichend für die anrufende Person, wenn kein Anfangsverdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten an den Ombudsman herangetragen, sondern eine allgemeine Beratung zur GWP gewünscht wird.

Wenn die Geschäftsstelle bzw. das Ombudsgremium feststellten, dass eine Anfrage keinen Bezug zur GWP aufwies, wurde(n) die anfragende(n) Person(en) – wenn möglich – an die entsprechende zuständige Stelle weitergeleitet.

Vier Angelegenheiten wurden im Jahr 2016 an lokale Fehlverhaltenskommissionen bzw. an die Fehlverhaltenskommission der DFG übergeben. In zwei der weitergeleiteten Fälle konnte

der Ombudsman einen ersten Verdacht auf Datenmanipulation bestätigen und regte eine Untersuchung der Angelegenheit an. In den weiteren beiden Fällen übten die Hinweisgeber Kritik an der Arbeit von Kommissionen. Da der Ombudsman selbst keine Revisionsinstanz für lokale Verfahren oder für Gremienentscheidungen darstellt, wurden diese Angelegenheiten der jeweiligen Institution mit der Bitte um eine Überprüfung und ggf. mit der Bitte um Rücksprache mit dem Hinweisgeber weitergeleitet.

Der sprunghafte Anstieg in der Anzahl der Anrufungen ist aus Sicht des Ombudsgremiums auf eine erhöhte Sichtbarkeit der Institution des Ombudsman in der Wissenschaftsgemeinde zurückzuführen. An Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, und insbesondere im Rahmen strukturierter Programme wie Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereichen und Exzellenzclustern, finden regelmäßig Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis statt, zu denen die Mitglieder des Ombudsgremiums häufig eingeladen werden, um die Tätigkeit des *Ombudsman für die Wissenschaft* zu präsentieren. Auch ist das Thema der wissenschaftlichen Integrität in den letzten Jahren vermehrt in den Medien präsent.

Vergleich der Fachbereiche

Der Vergleich der Fachbereiche, denen die Anfragen im Jahr 2016 zuzuordnen waren (**Abb. 2**), mit der Statistik des Vorjahres (siehe Jahresbericht 2015) zeigt, dass sich trotz der gestiegenen Gesamtzahl der Anfragen ähnliche relative Häufigkeiten abzeichneten.

Auch in 2016 stammten erneut über die Hälfte der Anfragen an den *Ombudsman für die Wissenschaft* aus den Bereichen der Lebens- und Naturwissenschaften (**Abb. 2**). Die 29 Anfragen aus den Lebenswissenschaften umfassten die Bereiche der Biologie, Immunologie, Medizin und Ernährungswissenschaften. Die 22 Anfragen im Bereich der Naturwissenschaften entstammten den Fachbereichen Physik, Mathematik, Chemie, Informatik, Biotechnologie und den Geowissenschaften.

Anfragen 2016 nach Fachbereichen (N = 87)

- Geistes- und Sozialwissenschaften (n=24)
- Lebenswissenschaften (n=29)
- Naturwissenschaften (n=22)
- Ingenieurwissenschaften und Architektur (n=2)
- sonstige oder interdisziplinär (n=5)
- nicht bekannt (n=5)

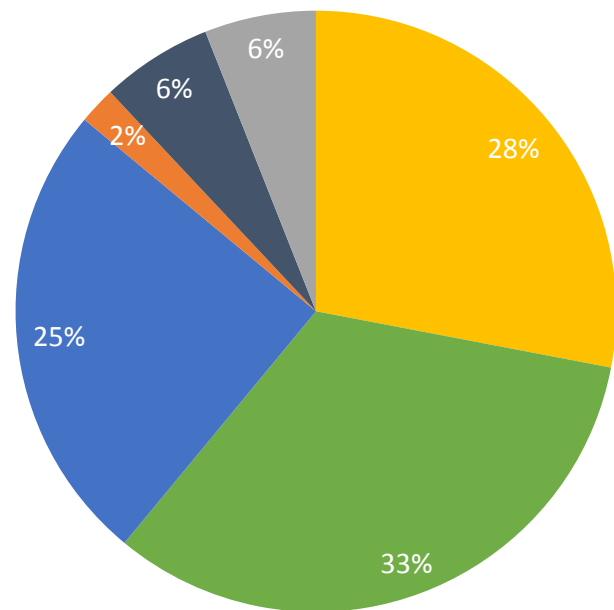


Abb. 2 Die im Jahr 2016 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichteten Anfragen, nach Fachbereichen gruppiert.

In 2016 wurden 24 Anfragen aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften an den Ombudsman gerichtet. Im Jahr 2015 waren es 15 Anfragen. Die relative Häufigkeit der Anfragen aus den Geistes- und Sozialwissenschaften ist jedoch von 2015 zu 2016 nur von 25% auf 28% angestiegen. Dieser Fachbereichsgruppe sind die Disziplinen Geschichte und Politikwissenschaften, Psychologie, Philosophie, Musik- und Kunstwissenschaften, Sprachwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften zugeordnet.

Erneut gab es anonyme Anfragende, die dem Ombudsman ihren fachlichen Hintergrund nicht mitgeteilt haben (fünf Anfragen der Kategorie „Fachbereich nicht bekannt“). Weiterhin gab es fünf Anfragen, die keinen fachbereichsspezifischen Bezug hatten oder fächerübergreifend bzw. interdisziplinär zu verstehen waren.

Überblick über die thematischen Schwerpunkte der Anfragen

Erneut erreichten den Ombudsman in 2016 am häufigsten Anfragen zu Autorschaften und zum Umgang mit Plagiaten (**Abb. 3**). Im Vergleich zum Vorjahr ist sowohl die absolute als auch die relative Häufigkeit der Plagiatshinweise bzw. Plagiatsfragen leicht zurückgegangen. In

2015 gab es 15 Plagiatsanfragen; dies entsprach 25 % der gesamten Anfragen (siehe Jahresbericht 2015).

Oftmals beinhalten Anfragen Aspekte mehrerer der in Abb. 3 genannten Kategorien. So konnte bei drei geschilderten Autorschaftskonflikten gleichzeitig eine Behinderung der Karrieren von Nachwuchswissenschaftler(innen) festgestellt werden. Weiterhin gehen Autorschaftsdispute häufig mit Fragen zu Datennutzungsrechten einher. Als neue Kategorie wurden Prüfungsangelegenheiten eingeführt, die von Studierenden an den Ombudsman herangetragen wurden. Die Hinweisgeber werden in diesen Fragen bisher an die zuständigen lokalen Institutionen weitergeleitet, da spezifische Kenntnisse über die Einrichtung oder die genannte Fakultät zur Beantwortung der Fragen in der Regel von Vorteil sind.

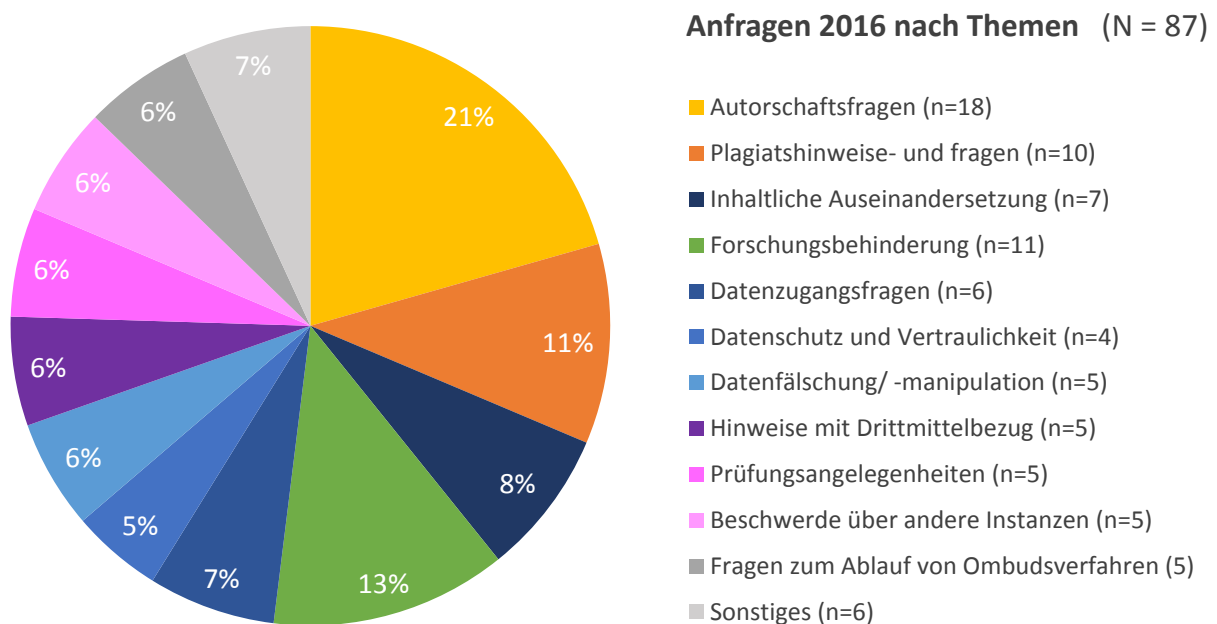


Abb. 3 Die im Jahr 2016 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichteten Anfragen, aufgeschlüsselt nach Themenbereichen.

Bei Anfragen der Kategorie „Forschungsbehinderung“ wurden Sachverhalte geschildert, in denen Wissenschaftler(innen) durch das Verhalten anderer Wissenschaftler(innen) in ihrer Forschung oder ihrer Karriere behindert wurden. In einigen Fällen konnte die beschriebene Situation durch die Vermittlung des Ombudsman korrigiert oder verbessert werden. Zum Teil

stellte sich heraus, dass die Angelegenheit bereits gerichtsanhängig war, sodass der Ombudsman nicht tätig werden konnte. In anderen Fällen waren die beschriebenen Vorgänge zwar in gewisser Weise fragwürdig, stellten letztlich jedoch keine Verletzung der GWP dar.

Es erreichten den Ombudsman in 2016 vermehrt Datenzugangsfragen oder Fragen zum generellen Umgang mit vertraulichen Daten. In fünf Fällen wurden Hinweise auf eine Datenmanipulation geschildert. In zwei Fällen konnte der Ombudsman die Anhaltspunkte anhand von eingereichten Belegen bestätigen und leitete die Angelegenheit an die zuständige Fehlverhaltenskommission weiter.

Bei Beschwerden über das Vorgehen anderer Instanzen hat das Ombudsgremium im Sinne der Vermittlung zum Teil um eine Erläuterung durch die entsprechende Instanz gebeten und die Antwort an den Hinweisgeber weitergeleitet. Das Ombudsgremium stellt jedoch keine Revisionsinstanz für lokale Ombudsverfahren oder Fehlverhaltenskommissionen dar und kann in der Regel keine Einschätzung zum Sachverhalt abgeben. In der Kategorie „Hinweise zu Drittmittelnutzung“ sind Beschwerden bezüglich der Vergabe oder Verwendung von Fördermitteln zusammengefasst. Auch in diesen Fällen gilt es zu betonen, dass das Ombudsgremium nicht in Vergabeverfahren eingreifen bzw. diese nicht einschätzen kann, da in jedem Falle Fachgutachter bzw. Fachexpertise zur Bewertung sachgemäßer Drittmittelnutzung erforderlich sind.

Die Kategorie „Sonstiges“ umfasst Fragen mit Bezug zum Patentrecht sowie allgemeine Fragen zum Wissenschaftssystem.

Häufiger als im Jahr zuvor wurden dem Ombudsman inhaltliche Auseinandersetzungen geschildert, die aus Sicht des Gremiums keine mögliche Verletzung der GWP darstellten, sondern innerhalb der wissenschaftlichen Fachgemeinde diskutiert werden sollten. Diese Einschätzung wurde den Hinweisgebern mitgeteilt, stieß jedoch nicht immer auf Verständnis.

Schwerpunktthemen im Jahr 2016

Festlegung von Autorschaften und Autorschaftsreihenfolgen

Rund ein Fünftel der Anfragen, die 2016 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichtet wurden, hatten Konflikte oder Fragen zur Festlegung von Autorschaften und Autorschaftsreihenfolgen zum Gegenstand. Die Hinweisgeber gaben überwiegend an, den Fachbereichen der Lebens- oder Naturwissenschaften anzugehören, es wendeten sich aber auch Sozial- und Geisteswissenschaftler(innen) mit der Bitte um Beratung zu diesen Themenbereichen an den Ombudsman. In einigen Fällen erfuhren Hinweisgeber durch Zufall von einer Publikation, auf der sie nicht als Autor bzw. Autorin⁵ genannt worden sind. Der publizierte wissenschaftliche Inhalt würde aus Sicht des Hinweisgebers jedoch zumindest eine Ko-Autorschaft rechtfertigen. Die Hinweisgeber hatten sich oft im Vorhinein bereits an den Erst- oder Letztautor gewandt, waren mit der Begründung für die Nicht-Nennung jedoch nicht einverstanden und wandten sich in der Folge mit der Bitte um eine Einschätzung der Sachlage an den Ombudsman. In anderen Fällen kamen Publikationen nicht zustande, weil die an der Manuskriptentstehung beteiligten Autoren sich nicht über die Autorenreihenfolge einigen konnten. Hierbei kam der Erst- und der Letztautorschaft meist eine besondere Bedeutung zu, da diese im derzeitigen Wissenschaftssystem in der Regel mit dem größten Gewinn an Reputation einhergehen und ökonomisch betrachtet ein „symbolisches Kapital“ darstellen.

In der Empfehlung 11 der DFG-Denkschrift zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis heißt es zunächst: *„Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.“* Aus dieser Forderung ergibt sich, dass alle Wissenschaftler(innen), die inhaltlich zu dem zu publizierenden Projekt beitragen oder beigetragen haben, von Beginn an in den Entstehungsprozess des Manuskripts eingebunden werden sollten.

⁵ In der Folge meinen wir, wenn wir von „Autoren“ reden, stets „Autorinnen und Autoren“.

Das *International Committee of Medical Journal Editors* (ICMJE) gibt vier Kriterien an⁶, die zum Erwerb einer Autorschaft erfüllt werden sollten: neben einem substanziellen Beitrag zum Manuskriptinhalt sollte der Autor auch an der Erarbeitung des Manuskripts mitgewirkt haben, der finalen Manuskriptversion zustimmen und Verantwortung für alle Aspekte der Publikation inklusive der Sicherung der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis übernehmen. Ähnliche Angaben finden sich auch in Empfehlung 12 der DFG-Denkschrift („Wissenschaftliche Zeitschriften“).

Bestenfalls wird zu Beginn in Abhängigkeit der von beteiligten Wissenschaftler(innen) bereits generierten wissenschaftlichen Beiträge auch ein erster Entwurf für eine Autorschaftsreihenfolge erstellt. Das *Committee on Publication Ethics* (COPE) empfiehlt im Report „*How to handle authorship disputes: a guide for new researchers*“⁷, Autorschaftsreihenfolgen wenn möglich bereits vor dem Schreiben eines Manuskripts mit allen am Projekt Beteiligten gemeinsam zu erörtern und – sofern möglich – vorläufig festzulegen. Es versteht sich, dass Absprachen zu Autorschaften während des fortschreitenden Entstehungsprozesses eines Manuskripts einem dynamischen Wandel unterliegen. Auch kann sich die Einbindung aller beteiligten Personen in die Manuskriptentstehung schwierig gestalten, wenn die Autoren verschiedenen Institutionen angehören. Trotzdem empfiehlt der Ombudsman, alle Ko-Autoren über geplante Änderungen am Manuskript umgehend zu informieren, insbesondere, wenn Manuskripte inhaltlich oder im Aufbau aus bestimmten Gründen noch einmal grundlegend überarbeitet werden sollen und sich dadurch Autorschaften und Autorschaftsreihenfolgen ändern könnten. Die Ideen sollten schon deshalb gemeinsam besprochen werden, um späteren potenziellen Konflikten proaktiv vorzubeugen. Gleichfalls kann es nicht als Rechtfertigung dienen, der bzw. die nicht als Autor genannte Wissenschaftler(in) habe sich nicht am Entstehungsprozess beteiligt, wenn diese(r) (beispielsweise nach Verlassen der Institution) durch die anderen Autoren nicht über das geplante Manuskript informiert wurde. Da der Ombudsman auch Beschwerden von Hinweisgebern erhält, die zwar im *Acknowledgement* von Publikationen genannt werden, die sich selbst aber als Autoren sehen, empfiehlt das Gremium, auch im *Acknowledgement*

⁶ <http://www.icmje.org/icmje-recommendations.pdf>

⁷ https://publicationethics.org/files/2003pdf12_0.pdf

genannte Personen im Vorhinein aktiv über die angedachten Publikationspläne zu informieren. Bestenfalls können alle Dispute bereits vor dem Einreichen des Manuskripts bei einem Journal geklärt werden.

Weiterhin heißt es in Empfehlung 11 der Denkschrift, *„Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.“* Es erreichten den Ombudsman mehrfach Beschwerden von Hinweisgebern, die sich auf einer Publikation als Autoren sahen, da sie aus ihrer Sicht einen wesentlichen Beitrag zu der Veröffentlichung geleistet hatten. Es handelte sich dabei um ehemalige Studierende oder Doktoranden bzw. Doktorandinnen, aber auch um Professorinnen und Professoren. Die Hinweisgeber artikulierten häufig Enttäuschung und Empörung sowie ein Empfinden von Ungerechtigkeit. Insbesondere für Nachwuchswissenschaftler(innen) kann der Verlust einer Erstautorschaft ein ernstes Problem darstellen, wenn an einem Institut beispielsweise eine gewisse Anzahl Publikationen benötigt werden, um die Dissertationsarbeit oder Habilitation einreichen zu können. Hinweisgeber erwarten vom Ombudsman nach Schilderung des Konflikts und genauer Beschreibung der Datenlage oft eine direkte Einschätzung der Lage. Der Ombudsman wird diesbezüglich vor die Herausforderung gestellt, den „wesentlichen Beitrag“, der einem Wissenschaftler oder einer Wissenschaftlerin eine Autorschaft auf einer Publikation garantiert, zu definieren. Selbstredend hängt die Definition von Kriterien zur Beschreibung eines wesentlichen wissenschaftlichen Beitrags zu einer Fachpublikation stark von der Wissenschaftsdisziplin ab. Oft sind die wissenschaftlichen Beiträge von beteiligten Wissenschaftler(innen) eher *relativ* zueinander zu betrachten. Weiterhin stellt die Einschätzung einer wissenschaftlichen Leistung im Kern eine wissenschaftlich-*inhaltliche* Fachfrage dar, auf die der Ombudsman mangels fachlicher Expertise keine Antwort liefern kann und darf. Bei den zur Debatte stehenden Artikeln handelt es sich meist um hochspezifische Fachpublikationen.

Der Ombudsman befragte deshalb im Sinne der Vermittlung nach Rücksprache mit dem Hinweisgeber zunächst den Letztautor (meist die Gruppenleiter(in)) bezüglich seiner Sicht auf den Sachverhalt. Zusätzlich wurde zum Teil auch der Erstautor um Auskunft gebeten. In einigen Fällen konnte aufgeklärt werden, dass der wissenschaftliche Beitrag der nicht als Autor genannten Person im Vergleich zu den geleisteten Beiträgen der weiteren Autoren keinen Platz in der Autorenliste rechtfertigte. Das Gremium legte den betroffenen Parteien ein

klärendes Gespräch nahe und bat die Erst- und Letztautoren, die Beiträge aller Autoren noch einmal vergleichend darzulegen, um dem Hinweisgeber zu erläutern, weshalb der Beitrag zwar eine Nennung im *Acknowledgement*, jedoch keine Autorschaft begründet habe.

Leider muss der Ombudsman basierend auf den Schilderungen mancher Hinweisgeber feststellen, dass mit Autorschaften zum Teil noch immer ein regelrechter Handel betrieben wird. Oftmals teilen die Hinweisgeber mit, Wissenschaftler(innen) seien aus strategischen Gründen, in der Regel zum Zweck eines Prestigegewinns der beteiligten Autoren, auf einer Publikation platziert worden, ohne dass ein Beitrag geleistet worden sei. Es handelt sich um die klassischen „Ehrenautorschaften“. Aus Sicht der guten wissenschaftlichen Praxis ist das Nennen von Wissenschaftler(innen) auf einer Publikation die – wenn überhaupt – lediglich einen marginalen Beitrag geleistet haben, absolut inakzeptabel, da die für dieses Fehlverhalten verantwortlichen Wissenschaftler(innen) nicht nur eine Verzerrung des wissenschaftlichen Wettbewerbes betreiben, sondern Fachkollegen und -kolleginnen aktiv täuschen. Erneut zeigt sich die Wichtigkeit präventiver Weiterbildungsveranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis, um die Aufklärung von und die nötige Aufmerksamkeit bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu gewährleisten.

Da der Ombudsman wahrnimmt, dass bezüglich der Definition und Bedeutung von Autorschaften in der Wissenschaftsgemeinde nach wie vor großer Klärungsbedarf besteht, regt das Gremium des *Ombudsman für die Wissenschaft* an, die Empfehlung 11 der DFG-Denkschrift mit einer zusätzlichen Erläuterung zu präzisieren bzw. möglicherweise differenzierter auszugestalten. Das Gremium verkennt nicht, dass bezüglich der Benennung von Autoren fachspezifische Kriterien gelten mögen. Möglicherweise könnten jedoch einige allgemeine sowie auch tiefergehende Hinweise bezüglich einer *Best Practice* beim gemeinsamen Verfassen von Manuskripten in Ko-Autorschaft hilfreich sein, um Konfliktsituationen vorzubeugen.

Kooperationen und Gewährung von Datenzugang

Auch in 2016 wurden dem Ombudsman mehrere Fälle geschildert, in denen Wissenschaftler(innen) nach dem Verlassen einer Institution eine (zum Teil massive) Forschungsbehinderung erfuhren und Forschungsprojekte nicht abschließen bzw. publizieren konnten, da ihnen der Zugang zu den am vorherigen Institut generierten oder bearbeiteten Daten verwehrt wurde. In anderen Angelegenheiten sahen sich Wissenschaftler(innen) des Vorwurfs eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt, da sie Daten publizierten, welche sie zuvor im Rahmen von (Drittmittel)-Projekten an einer anderen Forschungseinrichtung generiert hatten. Die Hinweisgeber berichteten zumeist, sie seien überrascht von der Entwicklung, da sich die Zusammenarbeit mit den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der vorherigen Institution zuvor sehr eng und kollegial gestaltet habe.

Angesichts der Tatsache, dass der Wechsel von Forschungseinrichtungen gerade für Nachwuchswissenschaftler(innen) eher die Regel als die Ausnahme darstellt, empfiehlt der Ombudsman, wie auch die DFG, Regeln zur Nutzung der an einem Institut genierten Primärdaten bestenfalls bereits zu Beginn der Arbeit an einem Projekt schriftlich festzuhalten. Die DFG-Denkschrift empfiehlt *„klare Regeln über [...] die Aufbewahrung sowie den Zugang zu den Originaldaten und Datenträgern [...]. Es empfiehlt sich, dass derartige Regeln auch Vorkehrungen bei einem Wechsel des für die Entstehung der Daten verantwortlichen Arbeitsgruppenmitglieds beinhalten. In der Regel verbleiben die Originaldaten und -unterlagen am Entstehungsort; es können aber Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden.“* (Empfehlung 7 „Sicherheit und Aufbewahrung von Primärdaten“). Weiterhin heißt es in Empfehlung 7: *„Bei Primärdaten ist zwischen deren Nutzung und deren Aufbewahrung zu unterscheiden. Die Nutzung steht insbesondere dem/den Forscher(n) zu, die sie erheben. [...] Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, empfiehlt sich, die Frage vertraglich zu regeln.“*

Die Tatsache, dass die meisten Wissenschaftler(innen) auf das Aufsetzen eines Vertrages zur Regelung von zukünftigen Datennutzungsrechten verzichten, liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit darin begründet, dass die Bitte um einen solchen Vertrag aufgrund der kollegialen Zusammenarbeit mit der Institution und der zu Beginn meist freundlichen Arbeitsatmosphäre von den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern regelrecht als anmaßend

empfunden werden kann. Im Sinne der Vorbeugung und der guten wissenschaftlichen Praxis empfiehlt der Ombudsman jedoch allen Wissenschaftler(innen), das Abschließen von Kooperations- und Datennutzungsverträgen als Standardprozedere zu betrachten, nicht zuletzt zur Absicherung der eigenen intellektuellen und wissenschaftlichen Leistung. Insbesondere institutseigene Richtlinien sollten (ggf. unter Kontaktierung des Datenschutzbeauftragten und des Justiziariats der Einrichtung) geprüft werden, sobald absehbar ist, dass Wissenschaftler(innen) die von ihnen erhobenen Primärdaten zukünftig im Rahmen einer Tätigkeit an einer anderen Institution zu Forschungszwecken verwenden möchten. Gemäß Empfehlung 7 der DFG-Denkschrift sollte den Personen, welche einen Datensatz erhoben haben, auch nach dem Umzug an eine neue Einrichtung weiterhin (erleichterter) Zugang zu diesen Daten eingeräumt bzw. gewährt werden. Auch ist es ratsam, dass drittmittleinwerbende Institutionen sich damit auseinandersetzen, ob die von ihnen aufgestellten Richtlinien zur „Datennutzung in Kooperationen“ mit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis konform gehen.

Das *Global Science Forum* der *Organisation for Economic Cooperation and Development* (OECD) hat 2009 einen Report⁸ mit Empfehlungen zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität bei internationalen Kooperationen publiziert. Die Lektüre des Berichts empfiehlt sich insbesondere in Hinsicht auf die Prävention von Konfliktsituationen, da Aufmerksamkeit hinsichtlich der Verantwortlichkeiten sowie bezüglich nationaler Richtlinien und Gesetze geschaffen wird.

⁸ *Investigating Research Misconduct Allegations in International Collaborative Research Projects: a Practical Guide*: <https://www.oecd.org/sti/sci-tech/42770261.pdf>

Beobachtungen und Perspektiven des Ombudsman

Zum Umgang mit anonymen *Whistleblowern*

Da der *Ombudsman für die Wissenschaft* alle Anfragen grundsätzlich strikt vertraulich behandelt, haben Hinweisgeber seitens des Ombudsgremiums keine ungerechtfertigten Sanktionen oder einen Reputationsverlust zu befürchten. Trotzdem erreichten das Ombudsgremium in 2016 mehrfach anonyme bzw. mit Pseudonym gestellte Anfragen. Grundsätzlich ist es zur Einschätzung der Sachlage von Vorteil, wenn Hinweisgeber dem Gremium gegenüber ihren Namen nennen. Da oftmals eine Vermittlung bei Konfliktfällen gewünscht wird, stellt die Offenbarung der Identität des Anfragenden den Regelfall dar. Anonyme Hinweisgeber legen jedoch meist Sachverhalte dar, in die sie nicht selbst involviert sind. Es wird also keine Vermittlung oder Schlichtung durch den Ombudsman angestrebt, sondern vielmehr um eine allgemeine Einschätzung der Sachlage hinsichtlich der GWP gebeten.

Wenn die eingereichten Hinweise eindeutige Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten liefern (beispielsweise Original und Plagiatsarbeit als Gegenüberstellung), ist die Identität des Hinweisgebers für die weitere Sachaufklärung nicht unbedingt vonnöten. Der Ombudsman leitet solch eindeutige Angelegenheiten in der Folge umgehend an die zuständige Fehlverhaltenskommission weiter.

In anderen Fällen ist es jedoch für die Einschätzung der Sachlage unabdingbar, dass der beschuldigten Gegenseite die Möglichkeit gegeben wird, Stellung zu den beschriebenen Vorgängen zu beziehen. Das Ombudsgremium erlebt häufiger, dass gerade anonyme Hinweisgeber die Kontaktaufnahme zur Gegenseite rigoros ablehnen. Das Ombudsgremium kann und darf jedoch basierend auf der Darstellung einer einzelnen Person aufgrund der erfahrungsgemäß oft subjektiven Verfärbung von Sachdarstellungen keine Einschätzungen abgeben.

Für die Einschätzung einer Angelegenheit ist es oft essentiell, dass das Ombudsgremium dem Hinweisgeber Rückfragen stellen kann. Besonders kritisch gestaltet sich die Sachaufklärung, wenn Hinweise anonym und zudem postalisch eingereicht werden, ohne dass Kontaktdaten angegeben werden. Können dem Hinweisgeber keine Rückfragen gestellt werden, ist eine

optimale Lösungsfindung, i. e. eine Auflösung und Aufklärung der Angelegenheit, ohne dass Personen möglicherweise ungerechtfertigten Schaden erleiden, in der Regel nicht möglich.

Leider werden dem Ombudsgremium häufiger auch schwerwiegende Anschuldigungen gegenüber Wissenschaftler(innen) beschrieben, die auf Nachfrage nicht belegt werden oder die sich als vollkommen haltlos erweisen. Wenn von anonymen Hinweisgebern gar die sofortige Einstellung von Drittmittelzahlungen an einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin gefordert wird, für die geäußerten Anschuldigungen jedoch keinerlei Belege oder Erklärungen geliefert werden, drängt sich der Verdacht auf, es könne sich um gezielt gestreute Anschuldigungen zum Zweck der Reputationsschädigung handeln. In der Empfehlung 17 der DFG-Denkschrift („Hinweisgeber (sog. Whistleblower)“) heißt es diesbezüglich: *Die Anzeige des Whistleblowers hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der *Ombudsman für die Wissenschaft* auch weiterhin anonyme Anfragen entgegennehmen wird, diese jedoch besonders kritisch auf ihre Substanz prüft. Der Ombudsman wurde eingerichtet, um einen vertraulichen und neutralen Raum zu schaffen, in dem sich Wissenschaftler(innen) in Konfliktfällen ohne Befürchtungen frei und offen äußern können. Gezielte und ungerechtfertigte Rufschädigungen von Wissenschaftler(innen) sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Zuständigkeiten des *Ombudsman für die Wissenschaft*

Das Ombudsgremium stellte fest, dass die Zuständigkeiten des *Ombudsman für die Wissenschaft* von Hinweisgebern noch immer häufig falsch eingeschätzt werden. Der Ombudsman überprüft Anfragen zunächst stets dahingehend, ob ein Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Raum stehen könnte. Kann das Gremium Anhaltspunkte auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten feststellen, wird geprüft, ob die Vorgänge durch die

entsprechenden Personen korrigiert werden könnten. Im Falle eines korrigierbaren Fehlverhaltens ist das Gremium bestrebt, gemeinsam mit dem Hinweisgeber sowie der betroffenen Gegenseite eine einvernehmliche und gütliche Lösung herbeizuführen.

Es erreichte den Ombudsman mehrfach die Frage, in welchen Fällen ein wissenschaftliches Fehlverhalten überhaupt korrigiert werden könne. Korrigierbar können beispielsweise Autorschaftskonflikte sein, welche durch ein nachträgliches *Erratum* geklärt werden können. In manchen Fällen führt eine mangelnde Kommunikation oder schlichtweg Unwissen auf Seiten des Beschuldigten zu einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, das jedoch durch eine Änderung der Verhaltensweise (beispielsweise bei Datenzugangsfragen oder Fällen von Nachwuchsbehinderung) korrigiert werden könnte.

Der *Ombudsman für die Wissenschaft* ist nicht legitimiert Sanktionen zu verhängen. Stellt der Ombudsman hinsichtlich einer Anfrage Anhaltspunkte für ein nicht korrigierbares wissenschaftliches Fehlverhalten wie z.B. Datenmanipulation oder andere Täuschungsversuche fest, wird die Angelegenheit an die betroffene lokale Fehlverhaltenskommission bzw. – sofern ein DFG-Bezug besteht – an den Unterausschuss für Fehlverhaltensangelegenheiten der DFG abgegeben. Die Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens obliegt im Anschluss der zuständigen Kommission. Wie bereits erwähnt, stellt der Ombudsman aufgrund der fehlenden Sanktionsgewalt *keine Revisionsinstanz* für lokale Ombuds- oder Untersuchungsverfahren dar. Das Ombudsgremium kann im Sinne der Vermittlung nur an die jeweilige Instanz herantreten und darum bitten, dem Hinweisgeber gegebenenfalls das Vorgehen noch einmal genauer zu erläutern. Teilweise kann eine Diskrepanz in der Wahrnehmung der Sachlage durch Kommunikation unter Moderation des Ombudsman behoben werden.

Gleichfalls wurden dem Ombudsman mehrfach ausführlich Fachdiskurse dargelegt. Das Ombudsgremium bewertet die dargelegten Sachverhalte hinsichtlich der wissenschaftlichen *Praxis*, kann und darf bezüglich wissenschaftlicher *Inhalte* jedoch keine Stellung beziehen. Konkurrierende Wissenschaftler(innen) sehen in den Ansichten wissenschaftlicher Kontrahenten und Kontrahentinnen mitunter einen möglichen Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität, den der Ombudsman jedoch nicht immer bestätigen kann.

In mehreren Fällen stellte sich während der Begutachtung der eingereichten Hinweise heraus, dass es sich eher um *rechtliche* Fragen als um Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis handelte. Beispielsweise wurden Anfragen mit einem Bezug zum Patent-, Urheber- und Arbeitsrecht an den Ombudsman herangetragen. In diesen Fällen kann der Ombudsman keine Bewertung der Sachlage vornehmen.

Aus Sicht des Ombudsgremiums ist es wichtig, die Funktion und Tätigkeit des *Ombudsman für die Wissenschaft* in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaftsgemeinde verstärkt zu kommunizieren.

Kooperation des Ombudsman mit Fachjournalen und Verlagen

Im Zusammenhang mit den an den Ombudsman herangetragenem Autorschafts- und Plagiatsfragen nimmt das Ombudsgremium häufiger direkten Kontakt zu den Editoren der betroffenen Fachzeitschriften bzw. zu Verlagen auf. Je nach Sachlage bittet der Ombudsman um die Prüfung eingereicherter Hinweise oder bittet um die Erläuterung einer Vorgehensweise, die aus Sicht der guten wissenschaftlichen Praxis Fragen aufgeworfen haben könnte. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigen dabei je nach Einzelfall eine sehr unterschiedliche Kooperationsbereitschaft. Um sich der Frage zu widmen, wie eine Zusammenarbeit mit Verlagen effizienter und transparenter gestaltet werden könnte, wird der Ombudsman im folgenden Jahr die Vernetzung mit Editoren und GWP-Beauftragten von Verlagen intensivieren.

Ausbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis und Vernetzung mit lokalen Ombudspersonen

Die Mitglieder des Ombudsgremiums wurden in 2016 mehrfach eingeladen, die Tätigkeit des Ombudsman auf Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis zu präsentieren. Die Veranstaltungen fanden an Hochschulen, aber auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, im Rahmen von Sonderforschungsbereichen oder Graduiertenkollegs statt. Oft

werden Weiterbildungsangebote zur wissenschaftlichen Integrität von lokalen Ombudspersonen organisiert. Das Ombudsgremium unterstützt Veranstaltungen zur GWP, sofern dies terminlich möglich ist. Die Freie Universität Berlin hielt beispielsweise im Juni 2016 einen Tag der guten wissenschaftlichen Praxis ab, auf dem unter anderem Prof. Joachim Heberle, Mitglied des *Ombudsman für die Wissenschaft* seit 2014, zum Thema der Sicherung der GWP referierte. Gleichfalls diente die Veranstaltung der Vernetzung der (momentan 18) lokalen Ombudspersonen der Freien Universität, die nicht zuletzt insofern eine gewisse Vorbildfunktion innehält, als die Universität Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter für jeden einzelnen Fachbereich gewählt hat.

Weiterhin fand im Juni 2016 das jährliche Vernetzungstreffen der Ombudspersonen der Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft statt, auf dem Prof. Wolfgang Löwer, langjähriger Sprecher des Ombudsgremiums, referierte und an dem auch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle teilnehmen konnten. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle nahmen zudem im September 2016 an einem Treffen der Ombudspersonen von zehn Helmholtz-Forschungszentren in Berlin teil.

Der Ombudsman stellt fest, dass immer mehr Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zentrale Ombudsstellen einrichten, die nicht nur Beratungen anbieten, sondern Vernetzungstreffen und Schulungen zur GWP abhalten. Diese Tendenz wird vom *Ombudsman für die Wissenschaft* stark unterstützt, da aus Sicht des Ombudsman die Ausbildung in der GWP sowie die Sichtbarkeit von Beratungs- und Vermittlungsangeboten auf dem Gebiet wissenschaftlicher Integrität einen essentiellen Faktor zur Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der *Ombudsman für die Wissenschaft* wurde auch 2016 mehrfach von Journalistinnen und Journalisten um Stellungnahmen, Hintergrundinformationen oder persönliche Interviews gebeten. Die Mitglieder des Gremiums stehen gern für Interviewanfragen zur Verfügung, um die Arbeit und die Perspektive des Ombudsman zu erläutern. Zum Teil wurden im Zuge von

Recherchearbeiten auch Einschätzungen aus Sicht des Ombudsmann zu spezifischen Sachverhalten oder zu Themen aus dem Feld der wissenschaftlichen Integrität erfragt. Derartige Stellungnahmen werden vom Ombudsgremium stets gemeinsam erarbeitet, da der Ombudsmann als Kollegialgremium tätig ist.

Förderung wissenschaftlicher Integrität auf nationaler und internationaler Ebene

Der *Ombudsman für die Wissenschaft* wird des Öfteren angefragt, an der Ausgestaltung bzw. Entwicklung neuer Richtlinien im Forschungssystem mitzuwirken. So wurde Prof. Dr. Stephan Rixen in seiner Funktion als Sprecher des *Ombudsman für die Wissenschaft* vom Ausschuss Datenschutz des Rats für Informationsinfrastrukturen (RfII) eingeladen, eine Diskussionsrunde zum Thema „Datenschutz und Forschung aus ethischer Perspektive“ zu moderieren.

Auf internationaler Ebene ist der Ombudsman in das europäische Netzwerk ENRIO (*European Network of Research Integrity Offices*) eingebunden. Im Oktober 2016 nahmen die zwei neuen Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Saskia Welde und Dr. Hjördis Czesnick an einem ENRIO-Meeting teil, das in Bratislava und Wien veranstaltet wurde, und stellten dort in einem Referat die Arbeit des *Ombudsman für die Wissenschaft* vor. Die Arbeit des Ombudsmann sowie Informationen zur ausgeprägten Ombudsstruktur in Deutschland stießen auf großes Interesse. Etliche Länder befinden sich momentan in der Aufbauphase für ein System zur Wahrung wissenschaftlicher Integrität. Auf dem ENRIO-Meeting wurde beschlossen, dass die Mitglieder des Netzwerks in Arbeitsgruppen verschiedene Themen wissenschaftlicher Integrität strategisch bearbeiten werden. Dr. Hjördis Czesnick ist der Arbeitsgruppe „Investigation/ Whistleblower Protection“ beigetreten, Saskia Welde wird die Arbeitsgruppe „Definitions/ Standards/ Promoting Research Integrity“ unterstützen.

Im Auftrag der Europäischen Kommission begann Mitte 2016 eine Arbeitsgruppe des Netzwerks *ALL European Academies (ALLEA Permanent Working Group on Science and Ethics)*

mit der Überarbeitung des *European Code of Conduct for Research Integrity*⁹. Die erste Version dieses Regelwerks wurde im Jahr 2011 veröffentlicht und dient seither auf europäischer Ebene als Orientierungspapier bei der Entwicklung nationaler und lokaler Richtlinien zur GWP. Auch die ENRIO-Mitglieder wurden von der Arbeitsgruppe um Änderungsvorschläge zur Optimierung der ersten Version des Codes bzw. später zum Entwurf der zweiten Version gebeten. Der *Ombudsman für die Wissenschaft* hat sich als ENRIO-Mitglied mit einer Reihe von Vorschlägen aktiv an der Überarbeitung des *European Code of Conduct for Research Integrity* beteiligt.

Im Mai 2017 wird das nächste ENRIO-Meeting als Satelliten-Meeting der fünften *World Conference on Research Integrity* in Amsterdam stattfinden. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle werden an beiden Veranstaltungen teilnehmen.

Ausblick auf 2017

Im September 2016 wählte der Senat der DFG zwei neue Mitglieder in das Gremium des *Ombudsman für die Wissenschaft*. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass das Gremium des Ombudsman ab Januar 2017 aus vier Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bestehen wird. Im Januar 2017 beginnt Frau Prof. Dr. Renate Scheibe die ehrenamtliche Gremientätigkeit beim Ombudsman. Ab Februar 2017 wird Frau Prof. Dr. Daniela N. Männel Mitglied des Ombudsgremiums und übernimmt damit die Tätigkeit von Frau Prof. Dr. Brigitte M. Jockusch, deren sechsjährige Amtszeit im Gremium des Ombudsman in 2017 enden wird. Die Amtszeit zukünftiger Gremiumsmitglieder ist von drei auf vier Jahre verlängert worden.

Im Februar 2017 wird zum ersten Mal ein durch den *Ombudsman für die Wissenschaft* organisierter Workshop stattfinden. Um der Frage nachzugehen, wie die Nachverfolgung von Plagiatsarbeiten – also von Dissertationen und anderen Qualifikationsschriften, welche

⁹ *European Code of Conduct for Research Integrity*:

<http://www.allea.org/wp-content/uploads/2017/05/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017.pdf>

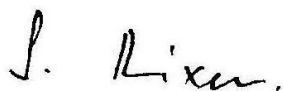
aufgrund eines nachweislichen Betrugs von den entsprechenden Fakultäten zurückgezogen wurden – in Bibliotheken transparenter und einheitlicher gestaltet werden könnte, lädt der Ombudsman Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich des Bibliothekswesens sowie Experten des Urheberrechts zu einem ganztägigen Workshop in die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften ein. Ziel ist es, bisherige Grenzen und Schwachstellen bei der Nachverfolgung von Plagiatsarbeiten zu identifizieren und zu diskutieren, Lösungswege aufzuzeigen und gegebenenfalls eine gemeinsame Empfehlung zu entwickeln.

Weitere Informationen und Kontakt

Nähere Informationen zur Tätigkeit des *Ombudsman für die Wissenschaft* finden Sie auf unserer Website: <http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>.

Um Kontakt mit dem Ombudsgremium aufzunehmen, können Sie sich per E-Mail (geschaeftsstelle@ombuds-wissenschaft.de) oder telefonisch (030 20370 484) an die Geschäftsstelle des *Ombudsman für die Wissenschaft* wenden.

Berlin, den 13.07.2017



Prof. Dr. Stephan Rixen

(Sprecher des Gremiums *Ombudsman für die Wissenschaft*)